



kibesuisse, Josefstrasse 53, 8005 Zürich

info.dis@zq.ch

Direktion des Innern

Neugasse 2

6300 Zug

Zürich, 30. August 2023

**Projekt Zug+ flächendeckende Sicherstellung der Kinderbetreuung
Teilrevision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)
Teilrevision des Schulgesetzes (SchulG)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Hostettler, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2023 haben Sie den Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) eingeladen, zur Teilrevision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) und zur Teilrevision des Schulgesetzes (SchulG) Stellung zu nehmen. kibesuisse bedankt sich für die Möglichkeit, sich zu diesen Vorlagen zu äussern. Der Verband hat die vorliegende Stellungnahme unter Einbezug der Mitglieder aus dem Kanton Zug erarbeitet und bittet Sie, die breite Abstützung dieser Rückmeldung zu berücksichtigen.

1. Grundsätzliche Anmerkungen

kibesuisse begrüsst sehr, dass sich der Kanton Zug künftig mit einem wesentlichen finanziellen Beitrag an den Kosten der familienergänzenden Bildung und Betreuung beteiligen will. Mit der vorgesehenen Kostenbeteiligung von einem Drittel an den Gesamtkosten wird der Kanton Zug einen schweizweit vorbildlichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit/Ausbildung und Familie leisten. Die gemeinsame Revision von Kinderbetreuungs- und Schulgesetz zeigt, dass die familienergänzende Bildung und Betreuung über die gesamte Kindheit hinweg betrachtet und geregelt werden muss. Aus Sicht der Erziehungsberechtigten ist es wichtig, dass die Übergänge zwischen der Betreuung im Vorschulalter und in der Schulzeit flussend möglich sind und keine finanziellen Schwelleneffekte auftreten. Aus Sicht der Organisationen ist es wichtig, mit «gleich langen Spiessen» unterwegs sein zu können. Konkret heisst das, dass Herausforderungen wie etwa der aktuelle und akute Fachkräftemangel gemeinsam angegangen werden müssen und keine Vorteile aufgrund der Rechtsform oder unterschiedlicher Qualitätsanforderungen entstehen dürfen.

Der Verband sieht deshalb in gewissen Punkten der vorliegenden Teilrevisionen noch Verbesserungsbedarf, der unter den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln weiter ausgeführt wird. An dieser Stelle seien die folgenden grundsätzlichen Kritikpunkte hervorgehoben:

(1) Eine Investition in Qualität ist gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrats lediglich für die schulergänzenden Betreuungsangebote vorgesehen. kibesuisse bedauert dies sehr und fordert den Kanton Zug auf, im Rahmen der Teilrevision auch die Vorgaben und die entsprechende Finanzierung (siehe Punkt 2) für Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen auf eine höhere Qualität hin anzupassen.

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz

Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant

Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

(2) Für die Kostenberechnungen wurden insbesondere bei den Kindertagesstätten Normkosten (Tarife) angewandt, die – zumindest für die Organisationen, die an dieser Stellungnahme mitgearbeitet haben – bereits unter den heutigen Rahmenbedingungen zu tief angesetzt sind. Um neben dem quantitativen Ausbau auch die dringend notwendige Qualitätsentwicklung – im Sinne der Förderung und des Wohls der Kinder – zu verbessern, muss in der grundlegenden Berechnung von Anfang an mit höheren Tarifansätzen kalkuliert werden. Der Verband fordert deshalb, dass die den Subventionsberechnungen zugrundeliegenden Normkosten erhöht werden.

(3) Der vorliegende Revisionsentwurf des KiBeG schliesst die subventionierte Betreuung von Schulkindern in Tagesfamilien aus, was der Verband dezidiert ablehnt. Erziehungsberechtigte sollen unabhängig vom Alter ihrer Kinder die Wahl haben, wo diese familienergänzend betreut werden. Gewisse Personen sind aufgrund von Schichtarbeit oder unregelmässigen Arbeitszeiten auf diese flexiblen Betreuungsformen angewiesen. Die Betreuung von Schulkindern in Tagesfamilien muss deshalb zwingend in das Gesetz aufgenommen und ebenfalls subventioniert werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des KiBeG

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

kibesuisse unterstützt die Änderung in Abs. 1 sowie die Beibehaltung von Abs. 2. Mit dem in Bst. a bis c genannten Zweck wird neben der Vereinbarkeit von Beruf/Ausbildung und Familie auch der wichtige Aspekt der (Frühen) Förderung mit Blick auf das Kindeswohl festgehalten.

§ 2a Sicherstellen eines bedarfsgerechten Angebots

kibesuisse begrüsst sehr, dass der Kanton den Gemeinden einen Auftrag erteilt, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Bildung und Betreuung zu sorgen. Der Verband bedauert hingegen, dass der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz unter Abs. 4 explizit ausgeschlossen wird, so wie er Stand heute in den Kantonen Basel-Stadt und Genf besteht.

→ **kibesuisse beantragt deshalb, Abs. 4 ersatzlos zu löschen.**

§ 3 Kantonale Aufgaben

kibesuisse bedauert, dass der Kanton auch künftig keine aktivere Rolle in der Aufsicht und Bewilligung der Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung übernehmen möchte und diese Kompetenz weiterhin den einzelnen Gemeinden überlassen will. Diese Aufgabe benötigt vielfältige Kompetenzen: Sie reichen von pädagogischem über betriebswirtschaftlichem bis hin zu juristischem Fachwissen und können nur mit genügend personellen Ressourcen abgedeckt werden. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass die einzelnen Gemeinden nicht zufriedenstellend auf diese Kompetenzen zurückgreifen können.

→ **kibesuisse beantragt deshalb, im Kanton Zug eine zentrale Aufsichts- und Bewilligungsstelle zu schaffen.**

2. Finanzierung der Angebote im Vorschulbereich

§ 6 Grundsatz

Hier sollte der Grundsatz verankert werden, dass die familienergänzende Bildung und Betreuung für Erziehungsberechtigte bezahlbar ist.

→ **kibesuisse beantragt, dass weiterhin festgehalten wird, dass der Zugang zu den Angeboten auch für einkommensschwache Familien gewährleistet ist.**

Mit der Fokussierung auf den Vorschulbereich sowohl im Titel als auch im Gesetzesentwurf fallen Erziehungsberechtigte mit Schulkindern, die in einer Tagesfamilien familienergänzend betreut werden, oder auch solche mit Kindergartenkindern, die noch in Kindertagesstätten betreut werden, gänzlich aus dem Subventionierungssystem. Die Wahlfreiheit für die Erziehungsberechtigten muss bestehen bleiben: Tagesfamilien bieten für Personen mit unregelmässigen Arbeitszeiten viel mehr Flexibilität als die schulergänzende Betreuung mit den fixen Modulen. Zudem sollen Kinder, die im Vorschulalter bereits in einer Tagesfamilie betreut werden, nicht aufgrund der fehlenden Subventionierung die vertraute Umgebung verlassen müssen.

→ **kibesuisse beantragt deshalb, sowohl im Titel als auch im Entwurfstext die Einschränkung «im Vorschulbereich» zu löschen.**

Zudem soll im Kindergarten die familienergänzende Betreuung flexibel gehandhabt werden können, sodass für die Kinder nicht alle Wechsel zum gleichen Zeitpunkt erfolgen (Eintritt ins Schulsystem und neue Umgebung in der Betreuung).

→ **Ein Verbleib in der Kindertagesstätte bis zum Eintritt in die 1. Primarklasse muss weiterhin möglich sein.**

§ 6a Kantonsbeitrag

Abs. 2: kibesuisse begrüsst sehr, dass der Kanton mit Abs. 2 Erziehungsberechtigte mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen in der Betreuung zusätzlich unterstützen kann.

→ **kibesuisse beantragt, den Begriff «Kind mit besonderen Bedürfnissen» zu verwenden.**

→ **Der Verband regt an, unter § 6a einen Abs. 4 einzufügen, der eine zusätzliche Finanzierung von besonderen Qualitätsbestrebungen ermöglicht. Dies können beispielsweise Beiträge des Kantons an die Aus- und Weiterbildung von Betreuungspersonen oder die Qualitätsentwicklung von Organisationen sein, die über die geforderten Mindestanforderungen hinaus geht.**

⁴ Der Kanton kann Beiträge für Projekte in Organisationen der familienergänzenden Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsentwicklung dienen.

§ 6b Betreuungsgutscheine in den Gemeinden

Abs. 1: kibesuisse begrüsst die flächendeckende Einführung von Betreuungsgutscheinen. Bei den Kindertagesstätten erfolgt die Abwicklung der Subventionen dadurch direkt zwischen Erziehungsberechtigten und ihrer Wohngemeinde. Die Organisationen kennt die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten nicht. Bei der Tagesfamilienbetreuung ist aufgrund der flexibleren Betreuungsform und damit auch variablen Rechnungsstellung, die auch wechselnde Subventionsbeiträge zur Folge hat, mit der Tagesfamilienorganisation abzusprechen, welcher der administrativ effizientere Weg der Abwicklung ist.

Bei allen Betreuungsformen ist bei der Ausgestaltung der Qualitätsanforderungen allerdings darauf zu achten, dass einerseits die zugrundeliegenden Normkosten diese Anforderungen wie zum Beispiel die Qualifikation der Betreuungspersonen oder auch der Betreuungsschlüssel kostendeckend ermöglichen. Andererseits dürfen keine Ungleichheiten zu den schulergänzenden Tagesstrukturen entstehen, die mehrheitlich öffentlich-rechtlich organisiert ist.

Hingegen würde kibesuisse begrüssen, die Subventionierung bei privaten Tagesfamilien einzuschränken. Der Verband empfiehlt, dass Betreuungspersonen bei einer Organisation angestellt sind. Dadurch kann die

Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben und Qualitätskriterien wie eine verbindliche Grund- und Weiterbildung garantiert werden. kibesuisse lehnt deshalb eine gleichgestellte Subventionierung von Tagesfamilienorganisationen und privaten Tagesfamilien ab.

→ **kibesuisse beantragt, Betreuungsgutscheine auf die institutionelle Tagesfamilienbetreuung zu beschränken.**

Abs. 2: Die Höhe der Anspruchsberechtigung sollte auf kommunaler Ebene erfolgen, wobei der Kanton beispielsweise ein Minimum vorgeben kann. Gemeinden, die höhere als vom Kanton festgelegte Einkommen unterstützen wollen, sollen dies tun können.

→ **kibesuisse beantragt, dass der Kanton die minimale Höhe der Anspruchsberechtigung festlegt, die Gemeinden aber darüber hinaus unterstützen können.**

§ 6c Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten

Abs. 2: Hier wäre es wichtig, wenn in den ausführenden Bestimmungen definiert wird, was unter «wesentliche Änderung» sowie «umgehend» verstanden wird.

§ 6d Rückerstattung

Abs. 1: kibesuisse erachtet die Rückerstattungsforderungen mit einer Verzinsung von fünf Prozent pro Jahr als sehr hoch.

→ **kibesuisse beantragt, auf die Nennung einer konkreten Zahl zu verzichten.**

Abs. 2: kibesuisse erachtet die Dauer von zehn Jahren rückwirkend als zu hoch.

→ **kibesuisse beantragt, die Dauer auf fünf Jahre seit Ausrichtung der letzten Beitragsleistung zu legen.**

3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des SchulG

§ 43 Gemeindliche Schuldienste

Abs. 4: kibesuisse begrüsst die Sicherstellung eines schulergänzenden Betreuungsangebots für alle Kinder ab dem freiwilligen Kindergarten.

→ **kibesuisse fordert, dass das Angebot einer schulergänzenden Betreuung auch die Betreuung über eine Tagesfamilienorganisation umfasst** (vgl. Anmerkungen unter §6 KiBeG).

Zudem sollen Erziehungsberechtigte, deren Kinder in den ersten zwei Kindergartenjahren weiterhin die gewohnte Kindertagesstätte besuchen, weiterhin unterstützt werden. Dadurch kann der Übergang sorgfältig begleitet werden und das Kind erlebt nicht alle Wechsel auf einmal.

Abs. 5: kibesuisse begrüsst die genannten Betreuungsangebote über den gesamten Tag. Auch die Bereitstellung eines Mittagstischs auf der Oberstufe unterstützt der Verband sehr.

Abs. 6: Die Bereitstellung einer Betreuung während der Ferienzeit begrüsst kibesuisse sehr. Hierzu sollen Gemeinden auch mit privaten Anbietenden zusammenarbeiten können.

Abs. 7: kibesuisse begrüsst, dass die kantonale Pauschale an die Teuerungszulage des Staatspersonals angepasst wird.

Im Namen der Region Zentralschweiz und deren Mitglieder im Kanton Zug dankt Ihnen kibesuisse für die Berücksichtigung seiner Anliegen und Argumente. Gerne stehe ich Ihnen für allfällige Rückfragen oder weitere Diskussionen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Simone Sprecher
Leitung Region Zentralschweiz
T +41 44 212 24 45
simone.sprecher@kibesuisse.ch

Mitunterzeichnende Mitglieder-Organisationen

Kinderkrippe Ameisiland GmbH
6312 Steinhausen

Chinderhuus Cham
6330 Cham

Kinderkrippe Chnopftrücke
6312 Steinhausen

kiana group ag
6039 Root D4

KiBiZ Kinderbetreuung Zug
6300 Zug

MiniKita Zug GmbH
6300 Zug

Verein Kindertagesstätte Schatztruhe
6343 Rotkreuz

take best care GmbH
6343 Rotkreuz

Kindertagesstätte TEIKI
6331 Hünenberg

Kita & Hort ZugWest GmbH
6331 Hünenberg